

NewsLetter

2014-11 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Komplettheitsklauseln

Im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf (Urteil vom 27. Mai 2014, Az. 23 U 162/13) hatte sich der Auftragnehmer (AN) gegenüber dem Auftraggeber (AG) mit Einheitspreis-Bauvertrag zu Maurer- und Betonarbeiten verpflichtet.

In der Folge erbrachte der AN einige für die (unveränderte) Ausführung des Bauwerks notwendige, aber im Leistungsverzeichnis nicht erwähnte Leistungen. Dafür verlangte er zusätzliche Vergütung.

Der AG lehnte dies ab, weil im Bauvertrag vereinbart wurde, dass die Vertragsleistung alle Leistungen und Lieferungen umfasse, die erforderlich sind, um das Gewerk funktionsfähig herzustellen, sowie dass Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche dahin aufzulösen sind, dass eine den übrigen Vorschriften des Bauvertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet wird.

Das OLG hat einen zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN verneint und dies wie folgt begründet:

Wenn eine sog. Komplettheitsklausel (Vollständigkeitsklausel, Schlüsselfertigkeitsklausel) individualvertraglich vereinbart wurde, sei sie wirksam, denn die Vertragsfreiheit erlaube grundsätzlich auch nachteilige Verträge.

Wenn es sich dabei – wie hier – um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) handle, sei sie nur eingeschränkt überprüfbar. Eine Inhaltskontrolle finde nicht statt, da die Klausel das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Preis) regule (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB). Eine Transparenzkontrolle finde hingegen statt (§ 307 Abs. 3 Satz 2 BGB), d. h. solche Klauseln können unwirksam sein, wenn sie nicht klar und verständlich formuliert sind. Die vorliegende Klausel sei jedoch klar und verständlich.

Praxishinweise

Die Wirksamkeit von AGB-Komplettheitsklauseln wird unterschiedlich bewertet. Das OLG Düsseldorf hat solche Klauseln wiederholt nicht beanstandet; das OLG München hat solche Klauseln wiederholt für unwirksam gehalten. Andere differenzieren: Wurde das Leistungsverzeichnis vom AN erstellt oder hat er das Bau-Soll vor Vertragsschluss eingehend geprüft, so soll die Klausel wirksam sein.

Bei Allem kommt es aber auch sehr auf die konkrete Formulierung der Komplettheitsklausel an.

Wieder andere vertreten, dass sowohl bei individueller Vereinbarung als auch bei AGB aufgrund einer solchen Regelung nur solche zusätzlichen, für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ohne gesonderte Vergütung geschuldet sein sollen, deren Fehlen in der Leistungsbeschreibung

bung für den AN bei Vertragsabschluss erkennbar war.

Das OLG hat noch darauf hingewiesen, dass im Einzelfall ausnahmsweise auch einmal angenommen werden könne, dass Detailangaben im Leistungsverzeichnis zur Geschäftsgrundlage des Bauvertrages wurden. Wenn sich diese Detailangaben nachträglich als unzutreffend erweisen, könne der AN nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Anpassung seiner Vergütung verlangen.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Europarecht

CE-Zeichen und Bauregellisten

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg mit folgendem Sachverhalt beschäftigt:

Für Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischem Elastomer existiert keine europäische harmonisierte Prüfmethode; deshalb fordert die Bauregelliste B eine Funktionsprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle. Für Dämmstoffe aus Mineralwolle existiert keine europäische harmonisierte Methode zur Prüfung des Brand- und Glimmverhaltens; deshalb fordert die Bauregelliste B hierzu eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Tore, Fenster und Außentüren müssen im Hinblick auf das Brandverhalten nach der Bauregelliste B das Ü-Zeichen aufweisen.

Auf die Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland hin hat der EuGH dazu festgestellt, dass die Praxis deutscher Behörden, wonach Bauprodukte über die Landesbauordnungen über sog. Bauregellisten (hier: Bauregelliste B) zusätzliche Zulassungen nach deutschem Recht haben müssen, auch wenn sie bereits die europäische Konformitätskennzeichnung „CE“ besitzen, gegen die europäischen Regeln des freien Warenverkehrs (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 - zwischenzeitlich aufgehoben) verstößt.

Praxishinweise

Dem Urteil lagen zunächst nur die genannten drei Bauproduktgruppen zugrunde. Aufgrund einer Vielzahl weiterer Beschwerden zu anderen Bauprodukten ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Urteil auf das gesamte deutsche System der Bauregellisten auswirken wird.

Der EuGH hat festgestellt, die Richtlinie 89/106 nenne die wesentlichen Anforderungen, denen Bauprodukte genügen müssen. Genügten sie diesen Anforderungen, dann sei von der Brauchbarkeit des Bauproduktes auszugehen, was durch die CE-Kennzeichnung zum Ausdruck komme.

Damit dürften diese Bauprodukte auch zivilrechtlich die Vermutung der Mangelfreiheit für sich haben.

RA Dr. Christian Schwertfeger